

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Polierpulver C168

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Allgemeine Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Dr.-Ing. Manfred Dreher GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Hauptstraße 72

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-75331 Engelsbrand

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)7082-929.0 / +49 (0)7082-929.30 / E-Mail: info@dreher-finish.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0)7082-929.0 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar!

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|--------------------------------------|--------------|--------|
| schwere Augenreizung/Augenschädigung | Kategorie 1 | H318 |
| akute Toxizität | Kategorie 4 | H302 |
| Reproduktionstoxizität | Kategorie 1B | H360FD |

Der Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramm:

GHS05

GHS07

GHS08



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

P330 Mund ausspülen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:

Tetranatriumpyrophosphat, Dinatriumtetraboratdecahydrat, Ammoniumhydrogencarbonat

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PRT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Stoffname: Dinatriumtetraboratdecahydrat
EG-Nr.: 215-540-4 CAS-Nr.: 1303-96-4 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : 32 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Eye Irrit. 2 H319
Repr. 1B H360FD

Stoffname: Ammoniumhydrogencarbonat
EG-Nr.: 213-911-5 CAS-Nr.: 1066-33-7 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : 24 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Acute Tox. 4 H302

Stoffname: Dinatriumdihydrogenpyrophosphat
EG-Nr.: 231-835-0 CAS-Nr.: 7758-16-9 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : 12 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Eye Irrit. 2 H319

Stoffname: Tetranatriumpyrophosphat
EG-Nr.: 231-767-1 CAS-Nr.: 7722-88-5 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : 12 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Acute Tox. 4 H302
Eye Dam. 1 H318

(Voller Wortlaut der Abkürzungen in Abschnitt 16)

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

C168

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignet: -

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zu Staubexplosionsgefahr.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden kann
Mechanisch aufnehmen.
Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mechanisch aufnehmen.
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zu Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Risiken nachstehender Art

Explosionsfähige Atmosphären
Beseitigung von Staubablagerungen.

Anforderungen an die Belüftung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

In der Originalverpackung lagern

Lagerklasse (LGK): 6.1D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Druckdatum 11.05.22 Handelsname:

C168

Überarbeitet am : 14.11.18

Version: 2.0 / DE

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzwerte) | | | | | | | | |
|--|--------------|---------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|----------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Quelle |
| DE | Staub | | AGW | | 1,25 | | 2,4 | TRGS 900 |
| DE | Staub | | MAK | | 0,3 | | 2,4 | DFG |

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung | | | | | | | |
|---|-----------|----------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in | Exposionsdauer | |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | DNEL | 6,7 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch – systemische Wirkungen | |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | DNEL | 316,4 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch – systemische Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 25,12 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | akut – systemische Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 62,5 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch – systemische Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 160,7 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut – systemische Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 62,5 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch – lokale Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 160,7 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut – lokale Wirkungen | |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | DNEL | 57 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch – systemische Wirkungen | |

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

C168

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung | | | | | | |
|---|-----------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | PNEC | 2,9 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | PNEC | 2,9 mg/l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | PNEC | 10 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | 1303-96-4 | PNEC | 5,7 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 0,37 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 0,037 mg/l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 1,347 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 35 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | Kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 0,133 mg/kg | Wasserorganismen | Süßwassersediment | Kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 0,013 mg/kg | Wasserorganismen | Meeres-sediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | PNEC | 74,9 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | Kurzzeitig (einmalig) |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe (EN 374)

Geeignetes Material

FKM (Fluorkautschuk). NBR (Nitrilkautschuk).

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min

Dicke des Handschuhmaterials >0,4 mm

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/ Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|-------------------|
| Aussehen | Pulver |
| - Form : | fest |
| - Farbe : | weiß |
| Geruch : | nach Ammoniak |
| PH-Wert : | Nicht anwendbar |
| Schüttdichte : | Nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt : | Nicht bestimmt |
| Flammpunkt : | Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : | Nicht entzündlich |
| Dichte : | Nicht bestimmt |
| Härte : | Nicht bestimmt |
| Löslichkeit : | Nicht bestimmt |
| Explosionsgrenzen von Staub/ Luft-Gemischen : | Nicht bestimmt |
| Dampfdruck : | Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|------------------|-------|
| Lösemittelgehalt | 0 % |
| Festkörpergehalt | 100 % |

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht relevant

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungspunkte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

C168

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung | | | |
|--|-----------|------------------------|---------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Expositionsweg | ATE |
| Dinatriumtetraboratdecahydrat | 1303-96-4 | Inhalativ: Staub/Nebel | 2,04 mg/l /4h |
| Ammoniumhydrogencarbonat | 1066-33-7 | oral | 1.576 mg/kg |
| Tetranatriumpyrophosphat | 7722-88-5 | oral | 500 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist als bedingt hautätzend/-reizend einzustufen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzell-Mutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Studien an Ratten, Mäusen und Kaninchen, in hohen Dosen, zeigten Entwicklungsstörungen des Fötus mit fetalen Gewichtsverlust und geringfügigen Skelettveränderungen. Die verabreichten Dosen waren oft höher als jene denen Menschen normalerweise ausgesetzt werden. Einer neuen epidemiologischen Studie zufolge besteht unter normalen beruflichen Bedingungen keine schädigende Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist als schwach gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV): WSK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

C168

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

13. **Hinweise zur Entsorgung**

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

14. **Angaben zum Transport**

14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ICAO-IATA.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) | | | | | |
|--|---|---------|-----------------------------|--------------|-----|
| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Art der Registrierung | Beschränkung | Nr. |
| Dinatriumdihydrogenpyrophosphat | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3 | 3 |
| Tetranatriumpyrophosphat | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3 | 3 |
| Ammoniumhydrogencarbonat | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3 | 3 |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3 | 3 |
| Dinatriumtetraborat-decahydrat | fortpflanzungsgefährdend | | 1907/2006/EC Anhang XVII | 28-30 | 30 |

Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Stoffe,
- als Bestandteile anderer Stoffe oder
- in Gemischen,

die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs folgende Werte erreicht oder übersteigt:

- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationswerte oder

- die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationswert festgelegt ist.

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender.“

2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:

- Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
- kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
 - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- Farben für Künstler gemäß Richtlinie 1999/45/EG;
- in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in der Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:** **C168**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff – außer aus steuerlichen Gründen – und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung führen“.
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens den 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in den Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -
Kandidatenliste**

| Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) | | | |
|--|-----------|-----------------|-------------|
| Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| Dinatriumtetraborat Decahydrat | 1303-96-4 | Kandidatenliste | Repr. A57c |

Legende

Kandidatenliste Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen
Repr. A57c Fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)

**Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -
verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsamtes für Maßnahmen der Gemeinschaft im
Bereich der Wasserpolitik (WRR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse, WGK 1 Schwach wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 6.1D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

Druckdatum 11.05.22 **Handelsname:**
Überarbeitet am : 14.11.18
Version: 2.0 / DE

C168

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|-----------|---------------------------------------|--------|------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.1 | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | | ≥25 Gew.-% | 0,2 kg/h | 20 mg/m ³ | 2) |
| 5.2.7.1.3 | reproduktionstoxische Stoffe | | ≥25 Gew.-% | | | 4) |

Hinweis

- 2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden
 4) Unter Beobachtung des Emissionsminimierungsgebotes

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-----------------|---|
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) |
| ATE | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität) |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-List, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EG-Nr | Das EG-Verzeichnis (EINCS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |

Druckdatum 11.05.22 Handelsname:

C168

Überarbeitet am : 14.11.18

Version: 2.0 / DE

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-----------|---|
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Good Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von „Marine Pollutant“) |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| Repr. | Reproduktionstoxizität |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SMW | Schichtmittelwert |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packing). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RECH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additionsformel).

Druckdatum 11.05.22

Handelsname:

C168

Überarbeitet am : 14.11.18

Version: 2.0 / DE

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|--------|--|
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.